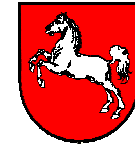


Gewässerunterhaltung und/oder Gewässerentwicklung?



Gliederung

1. Einführung
2. Unterhaltung gemäß § 98 NWG
3. Zusammenfassung und Ausblick



Einstufung des ökologischen Zustandes/Potentials

(Stand 6.08.2009)



Zeitplan Wasserrahmenrichtlinie



22.12.2000

WRRL in Kraft

2003

Umsetzen in nationales Recht (NWG)

2004

Benennen der zuständigen Behörden, Bericht 2004

März 2005

Erste Bestandsaufnahme über den Zustand der Gewässer - Bericht 2005

März 2007

Monitoringprogramme

Bis 2009

**Bewirtschaftungsplan
Maßnahmenprogramme**

Bis 2012

Maßnahmenprogramme müssen umgesetzt sein

Bis 2015

Erreichen der Umweltziele, Verlängerung bis 2027

**M
a
ß
n
a
h
m
e
n**

Inhalte der nds. Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen

Anlass und Ziel

Umsetzung in Niedersachsen

1. Grundlagen

2. Strategien zur Zielerreichung des guten Zustandes

3.1 Oberflächengewässer

3.2 Grundwasser

3.3 Schutzgebiete nach Gemeinschaftsrecht

4. Maßnahmen

4.1 Grundlegende Maßnahmen

4.2 Ergänzende Maßnahmen

4.3 Zusätzliche Maßnahmen

5. Umsetzung (Finanzierung, Überwachung, Unsicherheiten)

Vorgehensweise in Niedersachsen

Grundlegende Maßnahmen (Mindestanforderungen):

- Umsetzung der EG-Richtlinien wie Behandlung von kommunalen Abwasser; Vogelschutzrichtlinie, Nitratrichtlinie

Ergänzende Maßnahmen im BG 22 Aller/Böhme:

- Maßnahmen zur Herstellung der lineare Durchgängigkeit
- Maßnahmen zum Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen
- Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z. B. Gehölzpflanzung)
- Maßnahmen zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung etc.

Gewässerunterhaltung eine Maßnahme?



2. Unterhaltung gemäß § 98 NWG (Novelle 2004)

2 gleichrangige Ziele!

- Erhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses sowie Schiffbarkeit der schiffbaren Gewässer
 - Pflege und Entwicklung der Gewässer
-
- Vollzug führt zu Problemen? (Zielkonflikt, Priorität, Abgrenzung von Unterhaltung/Ausbau)
 - Vorteilsprinzip für die Grundstückseigentümer/
Unterhaltungspflichtigen für Vorflutsicherung in Frage gestellt

Weitere Verpflichtungen

- Unterhaltung muss an den Bewirtschaftungszielen der WRRL/NWG ausgerichtet werden und darf sie nicht gefährden!



Entwicklung der Gewässer zum guten chemischen und ökologischen Zustand fördern

- Unterhaltung muss den Anforderungen des Maßnahmenprogramms der WRRL entsprechen (→ bindend für Unterhaltungspflichtigen)
 - Konflikt? Entwicklungsmaßnahmen zum guten Zustand = Sicherung des Wasserabflusses

Gewässerentwicklung



Gewässerunterhaltung

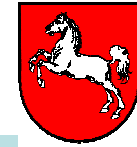


Im Spannungsfeld ?



Lösungsansatz:

1. Bewusstes Zulassen von Eigendynamik
2. Bedarfsweise eingreifen
3. Hydraulische Verhältnisse beobachten



Zusammenfassung und Ausblick (1)

- Gewässerunterhaltung ein Spagat für den Unterhaltungspflichtigen (Vorflutsicherung/Pflege und Entwicklung)
- Unterhaltung darf die Ziele der EG-WRRL (NWG) nicht gefährden und muss dem Maßnahmenprogramm entsprechen
- Gewässerentwicklung und die Unterhaltung sind sehr stark miteinander verzahnt
- Gesetzliche Aufgabe des Unterhaltungspflichtigen nach § 98 NWG erfordert viel **Fachkompetenz** (Kenntnis der Hydraulik, der Gewässerbiologie, der rechtlichen Grundlagen) und Mut

Zusammenfassung und Ausblick (2)

Wir benötigen:

- Fachliche Grundlagen für eine „neue“/weiterentwickelte Unterhaltung gemäß § 98 NWG (Leitfaden)
- Qualifiziertes Personal (Weiterbildung/Fortbildung)
- Engen Austausch zwischen Unterhaltungspflichtigen, Wasserwirtschaft und Naturschutz sowie Vertrauen untereinander
- Verbände/Strukturen, die diese Aufgabe meistern können



... guten Zustand und weiterhin gute Unterhaltung!



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

